

Auszug aus unseren Lieferungs-, Zahlungs- und Mängelhaftungsbedingungen

1. Alle Angebote sind freibleibend. Maßgebend sind die am Lieferungstag gültigen Preise, die mit Auftragserteilung im voraus bindend anerkannt werden. Aufträge und Vereinbarungen oder Absprachen mit unseren Vertretern bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung, um für uns bindend zu sein.

2. Wir behalten uns das Eigentum vor an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung des von uns geschuldeten Kaufpreises einschließlich etwaiger Spesen, Zinsen und Kosten. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände an uns oder zur Verwahrung an eine von uns bezeichnete Stelle zu verlangen, sobald die Voraussetzungen des Verzuges vorliegen. Erfolgt die uns geschuldete Zahlung dann nicht innerhalb 14 Tagen seit Herausgabe, sind wir berechtigt, die Ware freihändig bestens zu verwerten und uns aus dem Erlös zu befriedigen.

Bei Verlust oder Beschädigung unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände gelten etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte oder aus abgeschlossenen Versicherungen an uns als zur Sicherheit abgetreten. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende, von uns gelieferte Waren veräußert, so tritt der Veräußerer hiermit sämtliche ihm aus dem Vertrag mit dem Dritterwerber zustehenden Rechte und Ansprüche an uns im voraus ab und verpflichtet sich, uns sämtliche zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und dergleichen zu erteilen.

3. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung unter unserem Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände mit anderen Sachen durch den Käufer erwerben wir Eigentum an dem neuen Erzeugnis. Der Käufer erklärt sich im voraus über den Eigentumsübergang mit uns als einig und wird die Gegenstände unentgeltlich für uns verwahren. Ziff. 7 Abs. 2 - 3 und 4 gelten entsprechend.

4. Die Rechnungsbeträge sind fällig 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto Kasse. Als Zahlungstag gilt der Eingangstag des Geldes oder der Gutschrift auf unserem Konto.

Im übrigen gelten die Wiederverkaufsbestimmungen der deutschen Reifenindustrie.

Die Hergabe von eigenen oder fremden Wechsellern, deren Hereinnahme wir uns vorbehalten, gilt nicht als Zahlung. Vielmehr gilt unsere Forderung erst als getilgt bei Einlösung des Papiers. Diskont- und sonstige Wechselspesen tragen wir nicht. Durch die Hereinnahme von eigenen oder fremden Wechsellern entstandenen Wechselklagen gilt als vereinbart grundsätzlich Gerichtsstand Amtsgericht Lauterbach/Hessen.

5. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugschaden in Höhe von wenigstens 9 v.H., jedenfalls 2 v.H. über Landeszentralbankdiskont liegende Zinsen seit dem Fälligkeitstage zu fordern. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Auf Rückbehaltungsrechte Aufrechnung und das Recht der Wandlung uns gegenüber wird verzichtet.

7. Für Mängel von uns gelieferter Waren oder Leistungen haften wir nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Ausgeschlossen sind, einer langjährigen Übung des Reifenfachs entsprechend, Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere jede Haftung für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, gegen den Lieferanten, alle Vorlieferanten und uns als Hersteller.

b) Der Mangel muß uns unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang schriftlich angezeigt werden.

c) Bei verborgenen Mängeln muß die Anzeige sofort schriftlich erfolgen und die Sache darf weder weiter benutzt noch bearbeitet oder verarbeitet werden, so daß eine sachverständige Nachprüfung möglich ist.

d) Bei unsererseits von Herstellerfirmen bezogenen Waren haften wir nur in der Art um den Umfang, wie wir Ersatz von diesen Firmen erlangen können.

e) Eine Haftung ist ausgeschlossen:
wenn es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit handelt; die Leistung oder Lieferung an uns noch nicht bezahlt ist; wesentliche Erkennungsmerkmale fehlen oder entfernt wurden; die vorgeschriebenen oder üblichen Benutzungsanweisungen nicht beachtet wurden;
oder der Mangel auf äußeren, nicht in unserem Betrieb begründeten Einflüssen beruht;
wenn eine Bearbeitung von dritter Hand erfolgte, in jedem Fall 6 Monate nach Leistung oder Lieferung.

Für gebrauchte Gegenstände, die als solche veräußert wurden, haften wir in keinem Falle.

8. Angeblich mangelhafte Ware ist uns auf unser Verlangen franko zuzusenden. Leisten wir Ersatz, geht diese in unser Eigentum über. Ersatzangebote, die nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich abgelehnt wurden, gelten als angenommen und der Ersatz als geleistet.

9. Gerichtsstand für beide Teile ist Lauterbach/Hessen.

